



Vernehmlassungsadressaten (per E-Mail)

- Verbände GPV, VZGV, VZF und VZS
- Fachverband Zusatzleistungen
- Bezirksräte
- Städte Zürich und Winterthur
- Sicherheitsdirektion, Bildungsdirektion, Gesundheitsdirektion (per Axioma)

22. März 2021

Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) bzw. die Funktionale Gliederung sowie der Kontenrahmen sollen aufgrund der Umsetzung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen wie folgt geändert werden:

Anhang 1 – Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Reform der Ergänzungsleistungen und neue Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Seit 1. Januar 2021 ist die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) in Kraft, und voraussichtlich per 1. Juli 2021 wird in allen Kantonen das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose umgesetzt. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für den Vollzug der EL-Reform und der neuen Überbrückungsleistungen zuständig.

Aufgrund des neuen Bundesrechts sind finanztechnische Vorkehrungen notwendig, um die gegenüber dem Bund notwendigen Nachweise zu erbringen. Das Kantonale Sozialamt ersucht deshalb, die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen (Anhang 1 der VGG) im Bereich der Sozialversicherungen anzupassen, damit die Buchführungsvorschriften des Bundes erfüllt werden können.

- **Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen aus Nachlass**

Mit der EL-Reform sind neu rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod der Bezügerin oder dem Bezüger aus dem Nachlass gemäss Art. 16a des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.3) zurückzuerstatten. Für die Verbuchung dieser Rückerstattungen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen neue verbindliche Konten vorgesehen, die es in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, gültig ab 1. Januar 2021) in Kapitel 7, Randziffer 7150.01 und Anhang 17



aufgeführt hat. Die bis anhin verbuchten Rückerstattungsforderungen aus unrechtmässigen Bezügen sind dabei getrennt von den neuen Rückerstattungsforderungen aus rechtmässigen Bezügen aus Nachlass zu verbuchen.

Der Rahmen soll um folgende Sachverhalte ergänzt werden:

- Abschreibung Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
 - Abschreibung Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien
 - Übrige Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
 - Übrige Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
 - Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien
- **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Am 19. Juni 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2), das per 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) war bis zum 11. Februar 2021 in Vernehmlassung. Die definitive Verordnung liegt noch nicht vor.

Mit dem neuen Gesetz sollen Personen, die das 60. Altersjahr vollendet haben und ausgesteuert sind, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Für die Entgegennahme und die Prüfung der Gesuche sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Überbrückungsleistungen sind wie bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV die Organe gemäss Art. 21 Abs. 2 des ELG des Kantons zuständig, in dem die Bezügerin oder der Bezüger den Wohnsitz hat (Art. 19 ÜLG).

Der Kanton Zürich hat die Kompetenz zur Durchführung der Vorschriften über die Ergänzungsleistungen an die Gemeinden delegiert (Art. 21 Abs. 2 ELG i. V. m. § 2 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 [ZLG, LS 831.3]). Diese bezeichnen eine Verwaltungsstelle, die mit der Durchführung betraut ist, wobei die Gemeinden die damit verbundenen Aufgaben mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) übertragen (§ 7a ZLG) können. Mittlerweile nehmen 92 Gemeinden eine solche Anschlussvereinbarung in Anspruch. Die Durchführung der Vorschriften über Überbrückungsleistungen obliegt denjenigen Verwaltungsstellen, welche auch für die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV von den politischen Gemeinden bezeichnet werden. Es werden also auch etliche Gemeinden für die Durchführung der neuen Überbrückungsleistungen verantwortlich sein.

Die erforderlichen Buchführungsvorschriften für die Organe nach Art. 21 Abs. 2 ELG werden dabei vom Bundesrat erlassen (Art. 22 ELG und Art. 19 Abs. 2 ÜLG). Die Buchungsvorschriften und der Kontenplan werden in den Weisungen über die Überbrückungsleistungen in Kapitel 7 und in einem Anhang mit Kontenplan beschrieben werden. Diese werden voraussichtlich Mitte Mai 2021 definitiv zur Verfügung stehen.



Für die Umsetzung der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden im Aufgabenbereich Arbeitslosigkeit neu die Funktion 5525 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» sowie die notwendigen Sachkonten definiert.

Kinder- und Jugendheimgesetz

Am 1. Januar 2022 tritt voraussichtlich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft. Das KJG löst das geltende Jugendheimgesetz ab und regelt sämtliche ergänzende Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF).

Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. § 17 und 18 KJG). Mit der Neuorganisation der Kinder- und Jugendheimfinanzierung werden die Beiträge der Gemeinden für die ergänzenden Hilfen neu in der Funktion 5440 «Jugendschutz» verbucht, da damit verschiedene Leistungen finanziert werden. Die bisher verbindliche Funktion 5441 «Kinder- und Jugendheime» wird unverbindlich, da eine Unterscheidung der Kosten durch die neue pauschale Verrechnung wohl nicht mehr in allen Fällen möglich sein wird. Gemeinden, die ein kommunales Kinder- und Jugendheim führen, können diese Funktionsnummer weiterhin verwenden.

Übrige Änderungen harmonisierter Kontenrahmen

Die Funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen und Präzisierungen des Kontenrahmens insbesondere in Zusammenhang mit immateriellen Anlagen des Finanzvermögens, die das SRS im Dezember 2020 beschlossen hat und nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Anhang 2 – Branchenregelungen

Anhang 2, Ziffer 4.2, der VGG nennt die verschiedenen Aufgabenbereiche, in welchen bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern für die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens angewendet werden können, und verweist auf die entsprechenden Branchenregelungen.

Mit der Totalrevision des Kinder- und Jugendheimgesetzes wurde auch das Volksschulgesetz angepasst. Die Änderungen betreffen das geänderte Finanzierungssystem bei der Abgeltung der Sonderschulen sowie den Spitalschulen. In diesem Zusammenhang soll es neu im Aufgabenbereich «Sonderschulen» möglich sein, die Anlagen des Verwaltungsvermögens nach den entsprechenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) abzuschreiben. Die IVSE-Richtlinie wird im Sinne einer Branchenregelung in den Katalog aufgenommen (IVSE = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen).

Im Bereich der Alters-, Kranken- und Pflegeheime sowie der Alterswohnungen werden die Branchenregelungen neu von CURAVIVA Schweiz im Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime und nicht mehr von der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL) festgelegt.



In der Beilage erhalten Sie die synoptische Darstellung mit den vorgesehenen Änderungen sowie für die Zusatzleistungen und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose den Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung, um die Neuerungen nachvollziehen zu können.

Wir laden Sie ein, uns Ihre schriftliche Antwort bis zum **Montag, 31. Mai 2021**, per E-Mail an die Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamtes (gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch) zuzustellen.

Ansprechperson für Fragen zu den Änderungen des Kontenrahmens aufgrund der EL-Reform und der Überbrückungsleistungen sind Brigitte Köppel, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen (043 259 24 61, brigitte.koeppel@sa.zh.ch), oder Hildegard Forster, Bereichsleiterin Revisionsdienste (043 259 24 62, hildegard.forster@sa.zh.ch); für die übrigen Änderungen Heinz Montanari, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen des Gemeindeamts (043 259 83 51, heinz.montanari@ji.zh.ch).

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf (Synopsis; vgl. Anhang zu diesem Schreiben)
- Zusatzleistungen – Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung
- Überbrückungsleistungen Arbeitslose – Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Vernehmlassungsentwurf (Synopsis)

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen der Funktionalen Gliederung und des Kontenrahmens wie folgt markiert:

- Reform Ergänzungsleistungen
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- Kinder- und Jugendheimgesetz
- Übrige Änderungen harmonisierter Kontenrahmen

Geltendes Recht		Antrag	
		Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG) wird wie folgt geändert:	
Anhang 1		Anhang 1	
1. Funktionale Gliederung		1. Funktionale Gliederung	
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
5441	Kinder- und Jugendheime	5441	Kinder- und Jugendheime
		5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
2. Kontenrahmen		2. Kontenrahmen	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
Bilanz		Bilanz	
108	Sachanlagen Finanzvermögen	108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
1089	Übrige Sachanlagen FV	1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	3090	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals
3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen	3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen : Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen	3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)

Geltendes Recht	Antrag
	3181.13 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfeempfänger (rechtmässig bezogene Leistungen)
	3181.2 Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
	3181.20 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
	3181.21 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
	3181.22 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
	3181.23 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
	3181.24 Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Beihilfen
	3181.25 Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse
	3181.26 Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse
	3181.28 Erlass von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
	3181.29 Erlass von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
	3181.6 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
	3181.60 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
	3181.62 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
	3181.68 Erlass von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen

Geltendes Recht		Antrag	
		3181.69	Erlass von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	3411	Realisierte Verluste auf Sach- und immateriellen Anlagen FV
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV	3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
3419	Kursverluste Fremdwährungen	3419	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen
3441	Wertberichtigungen Sachanlagen FV	3441	Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	3441.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
		3637.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Beiträge an private Haushalte
		3637.60	Überbrückungsleistungen
		3637.62	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - von Kindern
		3637.63	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Zahnbehandlungskosten
		3637.64	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Diätkosten
		3637.65	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Transportkosten
		3637.66	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Hilfsmittel
		3637.67	ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten - Vergütung Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG
		4290.1	Prämienerbilligungen: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
		4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL-Empfänger (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.2	Zusatzleistungen: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
		4290.20	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)

Geltendes Recht		Antrag	
		4290.21	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.22	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.23	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.24	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.25	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonale rechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.26	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4290.27	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.28	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonale rechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4290.29	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindegzuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)
		4290.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Eingang abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
		4290.60	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen
		4290.62	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
4411	Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV	4411	Gewinne aus Verkäufen von Sach- und immateriellen Anlagen FV
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV	4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
4449	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	4449	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV

Geltendes Recht		Antrag	
4449.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	4449.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien	4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien	4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
		4637.13	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)
4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV	4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV	4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)	4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)-(zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)	4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV) (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
4637.24	Rückerstattungen Beihilfen	4637.24	Rückerstattungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse	4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4637.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse	4637.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)
		4637.27	Rückerstattungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4637.28	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
		4637.29	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)
		4637.6	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Rückerstattungen Dritter
		4637.60	Rückerstattungen Überbrückungsleistungen

Geltendes Recht		Antrag	
		4637.62	Rückerstattungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	
61	Rückerstattungen	61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
Anhang 2		Anhang 2	
4.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern		4.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern	
A. Branchenregelungen		A. Branchenregelungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz, KGL Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 		<ul style="list-style-type: none"> - Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen CURAVIVA Schweiz Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Sonderschulen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung 	